



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

41. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 28.04.2015

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 23.04.2015 der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“
2. Bekanntmachung vom 23.04.2015 über die Widmung eines Abschnittes der Straße „Zum Weihen“ im Ortsteil Berlar
3. Bekanntmachung vom 23.04.2015 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 22.04.2015 gefassten Beschlüsse
4. Bekanntmachung vom 27.03.2015 des Amtsgerichts Meschede über die Grundbuchsache Bundesrepublik Deutschland
- Bundesstraßenverwaltung
5. Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises vom 13.04.2015 über die teilweise Erneuerung des Liegenschaftskatasters

1

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ vom 23.04.2015

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ beschlossen. Ziel dieser Planung ist in erster Linie, die Errichtung von großflächigen Werbeanlagen im Bereich der B7 in den Ortsteilen Velmede und Bestwig zu steuern bzw. einzuschränken. Vor allem soll eine Einschränkung großflächiger Fremdwerbung in den Bereichen mit prägender Wohnbebauung statt (teil)gewerblicher Nutzung erfolgen. Die angestrebte Steuerung / Einschränkung von Werbeanlagen soll insbesondere im Hinblick auf die Anzahl, Größe, Materialauswahl / Gestaltung sowie Lage / Ausrichtung erfolgen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (schraffierte Darstellung).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 23, Flurstücke 176, 177, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 203, 207, 208, 281, 317 tlw., 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 331, 334, 336, 338, 340, 341 tlw.;

Flur 26, Flurstücke 19, 294, 295, 360, 361, 369, 370, 387, 388, 389, 424, 429, 465, 466, 480, 491 tlw., 495 tlw.;

Flur 27, Flurstücke 16, 107, 114, 117, 118, 370, 421, 423, 427, 436, 439, 442, 444, 446, 449, 455, 458, 461, 464, 467, 469, 471, 473, 475, 480, 483, 486, 490, 492, 493, 494, 495, 496, 535, 762 tlw., 941, 942, 943, 944, 945, 948, 995, 1079, 1086, 1087, 1088, 1093, 1095, 1098, 1102, 1108, 1109, 1111, 1115, 1116, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1131, 1132, 1139, 1140, 1142, 1143, 1144, 1146, 1150, 1156, 1171, 1380, 1496, 1497, 1498, 1514, 1518, 1519, 1561, 1562, 1563, 1565, 1566 tlw., 1569 tlw., 1571, 1578 tlw., 1586 tlw., 1588 tlw., 1596 tlw., 1602, 1611, 1632 tlw., 1638, 1655, 1656, 1666, 1667, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1683, 1685, 1686,

1687, 1690, 1691, 1692, 1695, 1696, 1699, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1728, 1731, 1732, 1736, 1740, 1741, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747;

Flur 30, Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 240 tlw., 532, 534, 535, 537, 539, 542, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 561, 563, 570, 582 tlw., 585, 591, 594, 597, 603, 615, 618, 621, 622, 625, 632, 634, 636, 640, 644, 646, 648, 650, 652, 658, 666, 668, 672, 675, 676, 678, 688, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 740, 741, 770, 771, 782, 783, 798, 799, 800, 816, 834 tlw., 835, 846, 849, 850, 855, 862, 864, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 878, 880, 885, 887, 888, 890, 892, 894, 895, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 908, 909, 910, 911 tlw., 917, 921, 938 tlw., 939, 943, 944 tlw., 947 tlw., 951, 952, 953, 954;

Flur 32, Flurstücke 106, 107, 112, 113, 118, 119, 132, 133, 134, 151, 155, 156, 210, 213, 215, 217 tlw., 218 tlw.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. folgende Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden:
 - a) Errichtung baulicher Anlagen,
 - b) Änderung von baulichen Anlagen,
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern die Frist nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsver-

bindlich wird (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“).

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Bestwig und Velmede – Steuerung von Werbeanlagen“ in seiner Sitzung am 22.04.2015 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 23.04.2015

Péus
Bürgermeister



2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Widmung eines Abschnittes der Straße „Zum Weißen“ im Ortsteil Berlar

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 22. April 2015 unter Punkt 14 des öffentlichen Teils der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst hat:

„Entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 26. Februar 2015, Tagesordnungspunkt 5, beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig, einen Abschnitt der Straße „Zum Weißen“, Gemarkung Ramsbeck, Flur 2, Flurstück 132 tlw., als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.“

Die fragliche Straßenfläche ist in dem beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:1000 schaffiert dargestellt.

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Widmung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Wir weisen Sie noch auf Folgendes hin:

Bislang war einer Klage stets ein Widerspruchverfahren vorgeschaltet. Dieses ist gesetzlich abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

59909 Bestwig, 23. April 2015

Der Bürgermeister

Ralf Péus



3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 23.04.2015

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 22.04.2015 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 einen Grundstückstausch im Ortsteil Heringhausen beschlossen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einen Grundstückstausch im Ortsteil Heringhausen beschlossen.

Ralf Péus

4

Velmede Blatt 1416

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen-Fachcenter Vermessung/Straßenbauinformationssysteme – in Münster hat beantragt, die bisher nicht gebuchten Grundstücke:

Gemarkung Velmede Flur 23 Nr. 303 Landwirtschaft/Grünland, 92 qm groß
Gemarkung Velmede Flur 23 Nr. 304 Landwirtschaft/Grünland, 52 qm groß

in das Grundbuch von Velmede Blatt 1416, Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung seines Antrages hat er sich auf das Kataster und seine Fortführung berufen, in dem die Anlieger als Besitzer der Grundstücke aufgeführt sind.

Die Buchung der Grundstücke steht bevor. Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen einem Monat seit Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Meschede, 27.03.2015

Amtsgericht

Frieburg

Rechtspflegerin



Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster

Steinstr. 27
59870 Meschede
Auskunft erteilt: Frau Pieper
Telefon: 02961/94-3324

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die teilweise Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 –Geoinformationen und Liegenschaftskataster– das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen.

In dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, **Gemarkung Ramsbeck Flur 2,3,6-8,14-16** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt (siehe Übersichtskarte). Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung wird das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

5. Mai bis 8. Juni 2015

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (02961/94-3324) im

Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 624

Innerhalb dieser Zeiten können Einwendungen gegen das erneuerte Liegenschaftskataster erhoben werden.

Der folgende Link führt zu einer detaillierten Karte der o.a. Gemarkung. In dieser können weitere Informationen abgefragt werden:

http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/website/Offenlegung_Ramsbeck/

Brilon, den 13.04.2015

Im Auftrag

gez. Vedder

Übersichtskarte für die Offenlegung der Gemarkung Ramsbeck Flur 2,3,6-8,14-16

